

Konzept zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe gem. § 37a SGB IX

NetzZwerge Michelle Lambrecht
Pädagogische Fachkraft Dennis Lambrecht
netzzwerge@gmail.com



Michelle Lambrecht



Dennis Lambrecht

**Gemeinsam wachsen: Mit Herz und Fachkompetenz gezielt auf die
Bedürfnisse Aller Kinder eingehen, um ihre Stärken zu fördern und
Barrieren abzubauen**

**Die Kita-Assistenz ist eine wichtige Unterstützung des Teams im
Kindergarten und arbeitet eng mit den, Pädagogen*Innen Erzieher*Innen,
Therapeut*Innen aber auch mit den Eltern zusammen,
um die bestmögliche Unterstützung für die Entwicklung jedes Kindes zu
gewährleisten.**

1	Risikoanalyse	4
1.1	Risikofaktoren zwischen Kindern	4
1.2	Risikofaktoren zwischen Mitarbeitern und Kindern	5
1.3	Strukturelle Risikofaktoren	5
1.4	Konzeptionelle Risikofaktoren	6
1.6	Risikofaktoren zwischen Mitarbeitern und Eltern	6
2	Leitbild	7
2.1	Respekt und Wertschätzung	7
2.2	Das Ziel	7
3	Definition von grenzüberschreitendem Verhalten	7
4	Verhaltensampel	8
5	Verständnis des Begriffes Gewalt	9
4.1	Psychische Gewalt	9
4.2	Physische Gewalt	9
4.3	Sexuelle Gewalt	9
4.4	Strukturelle Gewalt	10
4.5	Vernachlässigung	10
4.6	Übergriffe sonstiger Art	10
4.7	Sachbeschädigung	10
5	Risiko und Potentialanalyse	11
5.1	Fehlende Sensibilisierung der Fachkräfte	11
5.2	Mangel der sozialen Teilhabe	11
5.3	Erhöhte Vulnerabilität	11
5.4	Kommunikationsbarriere	11
5.5	Abhängigkeit von Pflege & Betreuung	11
5.6	Häufiger Wechsel der Betreuer	11
5.7	Erhöhte Stressoren in der Familie	11
5.8	Fehlende Ressourcen	12
5.9	Negative Stereotype & Vorurteile	12
5.10	Fehlende Notfallpläne	12
6	Personal	12
6.1	Gewinnung von Personal	12
6.2	Führungszeugnisse und Selbstauskunft	12
6.3	Aus-,Fort-, Weiterbildung	12
6.4	Mitarbeitergespräche	12
6.5	Verhaltenskodex	12
7	Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdeverfahren der Kinder	13
7.1	Rechtlicher Hintergrund/ Zusammenwirkung mit Behörden	13
7.2	Kinderrechte	14

7.3	Sensibilisierung der Bedeutsamkeit von Kinderrechten, Partizipation Und implementierten Beschwerdeverfahren in Hinblick auf Gewaltschutzkonzepte	15
8	Präventionsangebote	15
8.1	Sexualsensible Verhalten	16
8.4	<i>Sensibilisierung und Schulung</i>	17
8.5	Schutzmechanismen	18
8.7	Belastung familieninterne Situation	15
8.8	Präventionsmaßnahmen	16
9	Handlungsplan	22
9.1	Verbindliches Vorgehen bei einem Vermutungsfall	22
9.2	Sofortmaßnahmen	23
9.4	Einschaltung von Dritten	24
9.5	Meldungen	24
9.6	Aufarbeitung, Weiterentwicklung	25
9.7	Rehabilitation	25
9.8	Dokumentation	25
10	Gewaltschutz innerhalb von Kooperationsvereinbarungen zur Leistungserbringung	27

Gewaltschutzkonzept

**Die rechtlichen Grundlagen für individuelle heilpädagogische Leistungen und den Gewaltschutz finden sich im § 37a SGB IX wieder.
Ergänzend dazu ist der individuelle Kinderschutz zu beachten.**

1 Risikoanalyse

In vielen Einrichtungen gibt es Rückzugsmöglichkeiten, die nicht gut einsehbar sind, in welchen sich die Kinder oft alleine und ohne Aufsicht bewegen dürfen, wie z.B.

- Nebenräume
- Flure
- Turnhallen
- Waschräume
- Garten

In diesen Bereichen, ist es besonders wichtig, die Kinder zu begleiten,
In den Fällen, in denen die Kinder alleine spielen dürfen, oder auch mal alleine unterwegs sind, ist es wichtig, sie dennoch jederzeit im Auge zu haben.

1.1 Risikofaktoren zwischen Kindern

Da in Einrichtungen Kinder verschiedener Altersstufen und auch mit erhöhtem Teilhabebedarf betreut werden, besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied, was zu Grenzüberschreitungen führen kann.

Nicht alle Kinder haben ein angemessenes Verhältnis zu Nähe und Distanz.

Da Kinder in gewissen Situationen unbeaufsichtigt sind, z.B. beim Gang zur Toilette, könnte dies Übergriffe ermöglichen.

Es ist wichtig, die betreuenden Kinder stets im Auge zu behalten und in Risiken einzugreifen.

1.2 Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter und Kindern

Unsere Kita- Assistenten geben Kindern emotional und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für die Bindung der Mitarbeiter und der Kinder, sowohl für das Wohlbefinden der Kinder, wichtig sind.

Selbstverständlich wird diese Nähe auf eine angemessene Weise eingesetzt.

Das Ziel ist, die Bedürfnisse der Kinder nach Nähe, Trost und Unterstützung zu erfüllen, ohne dabei persönliche Grenzen zu verletzen oder Missverständnisse entstehen zu lassen.

Sie sollte in einer offenen, transparenten Umgebung stattfinden.

Die Nähe sollte immer im Interesse des Kindeswohls geschehen.

1.3 Strukturelle Risikofaktoren:

Personalschlüssel und Überlastung

- Zu Wenig Betreuungspersonal für die Anzahl der Kinder
- Hoher Krankenstand
 - führt zur Überlastung der übrigen Mitarbeiter

- Hohe Arbeitsbelastung und Zeitdruck
 - wenig Kapazitäten um auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen und Konflikte rechtzeitig zu erkennen.
- Fehlende Fachkräfte Qualifikation
 - unzureichend geschultes Personal
 - kann das Wohl der Kinder gefährden

Räumliche Bedingungen

- Fehlende Räume für Rückzugsmöglichkeiten
 - Kinder und Mitarbeiter können sich nicht aus konfliktreichen Situationen zurückziehen
- Mangelhafte Sicherheitsstandards
 - schlecht gesicherte Fenster und Türen, scharfe Ecken und Kanten
 - führen zu Verletzungen
- Unklare Regeln und Grenzen
 - Nicht vorhandener oder schlecht zu verstehender Gewaltschutz
 - auch in leichter Sprache verfügbar

Mangelnden Fachkompetenz

- Fehlende Schulungen zur Konfliktbewältigung oder gewaltfreier Kommunikation
- Unsicherheit im Umgang mit komplexen oder eskalierenden Situationen
- Keine Kenntnisse über kindliche Entwicklungsphasen und deren Auswirkung

führen sich in allen Fällen negativ auf die Kinder aus.

Regelmäßige Schulungen und Fortbildungen in den Themen
gewaltfreier Kommunikation

Deeskalationsstrategien

Diversität und interkultureller Kompetenz, Training zur Förderung von Resilienz (Psychische Widerstandsfähigkeit mit Herausforderungen und Stress) und Stressbewältigung

gewährleisten einen guten Umgang mit Konflikten bzw. herausfordernden Situationen.

Fehlende Weiterbildungsmöglichkeiten zum Thema Kinderschutz, Gewaltprävention und Inklusion, können dazu führen, dass problematische Situationen nicht erkannt oder falsch gehandelt werden.

Es ist uns daher sehr wichtig, unsere Mitarbeiter ausführlich zu schulen und Ihnen mögliche Eventualitäten nahe zu bringen.

1.4 konzeptionelle Risikofaktoren

- Unklare oder schlecht kommunizierte Konzeption oder Gewaltschutzkonzept
 - führen zu widersprüchlichem Handeln und Unsicherheiten
- Unzureichender Fokus auf Schutzkonzepte
 - begünstigen grenzübergreifendes Verhalten gegen Kinder, sofern keine klaren Maßnahmen und Regeln zum Schutz der Kinder bestehen
- Unzureichende Nähe- Distanz- Regelung

- zu hohe Erwartungen an Mitarbeitern
 - führt zur Überforderung
- Unklare Rollen und Zuständigkeiten (Nicht klar verankerte Rolle und Aufgaben der Kita-Assistenz)
 - führen zu Konflikten oder Verantwortungslücken
- unzureichende Elternarbeit
 - entstehen Missverständnisse und Unzufriedenheiten

Vernachlässigung der kindlichen Mitbestimmung

- fehlende Partizipation
 - wenn Kinder nicht aktiv in die Entscheidungen eingebunden werden können Frustrationen und Widerstand entstehen.

All diese Risiken können zur Überforderung und Frustration der Mitarbeiter führen, daher wird unsere Konzeption und unser Gewaltschutz regelmäßig überprüft und gegebenenfalls erweitert.

Fortbildungen in Bereichen wie Partizipation, Inklusion und Kinderschutz werden regelmäßig angeboten.

1.5 Risikofaktoren zwischen Mitarbeiter*Innen und Eltern

Da unsere Mitarbeiter eng mit den Eltern der zu betreuenden Kindern zusammenarbeiten, kann eine unangemessene Nähe entstehen, ein angemessener Sprachgebrauch, kann bereits als grenzüberschreitend angesehen werden.

Wir achten auf angemessenen Umgang und gegenseitigen Respekt.

Leitbild

2.1 Respekt und Wertschätzung

Alle Personen werden unabhängig von ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Religion oder anderen Merkmalen mit Respekt und Würde behandelt.

Es wird in einem angemessenen, respektvollen Ton mit allen Menschen geredet

Mit unserem Gewaltschutzkonzept verdeutlichen wir, dass wir für den Schutz, der uns anvertrauten Kindern mit einer drohenden oder einer vorhandenen Behinderung, sensibilisiert sind.

Kinder sind aufgrund ihres Alters, ihres Entwicklungsstandes, und etwaiger Vulnerabilität (Anfälligkeit gegenüber negativen Einflüssen) im Besonderen Maße auf Schutz angewiesen.

Kinder sind deshalb mit ihren eigenen Rechten wahrzunehmen und im Rahmen der altersentsprechenden Partizipation (aktive Teilhabe, oder Entscheidungsprozess) in allen Sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

In unserem Gewaltschutzkonzept werden nicht nur die rechtlichen Verpflichtungen, sondern auch klare Regelungen, des Umganges, sowie Verfahren benannt, die auch dann greifen, wenn bereits gewalttätiges Verhalten offenkundig geworden ist.

2.2 Das Ziel

Das Ziel unserer Arbeit ist es, Kinder mit einer drohenden oder einer vorhandenen Behinderung vor Gewalt, in jeglicher Art zu schützen, ihre Rechte zu wahren und ein sicheres Umfeld zu schaffen.

Das Wohl des Kindes steht hierbei im Mittelpunkt.

Die Zielgruppe unseres Gewaltschutzkonzeptes sind

- Kinder mit einer vorhandenen Behinderung
- Kinder einer drohenden Behinderung
- Kinder, die den Kindergarten oder die Schule besuchen
- Bezugspersonen der Kinder (Familien, Integrationskräfte, Erzieher und sämtliche Menschen, die mit dem Kind zusammen sind.)

3 Definition von grenzüberschreitendem Verhalten

Unter Grenzüberschreitungen fallen jede Art von physischer (körperlicher) und psychischer (seelischer) Gewalt,

Vernachlässigung, sowie **sexueller Missbrauch**. Anhand unserer Verhaltensampel wird konkret verdeutlicht, welche Verhaltensweisen in unserer Firma wünschenswert, kritisch oder absolut verboten sind.

- Grenzverletzungen können körperlich, verbal oder non-verbal passieren, beispielsweise: Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen (körperlich)
- im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen (verbal)
- Kind streng/böse/abfällig anschauen (non-verbal)

Aber nicht nur diese Formen gelten als Grenzüberschreitung durch Mitarbeiter*innen. Jede*r Angestellte hat die Aufgabe, beobachtetes Fehlverhalten von Kolleg*innen anzusprechen und an die Leitung weiterzugeben

4 Unsere Verhaltensampel

Unsere Verhaltensampel verdeutlicht grenzüberschreitendes Verhalten angemessen und welches unangemessen ist.

In Absprachen mit den jeweiligen Einrichtungen, wird ein Codewort ausgemacht und verwendet, welches ausschließlich dann benutzt wird, wenn ein Mitarbeiter Gefahr läuft, in ein unerwünschtes Verhalten überzugehen.

Ansonsten wird selbstverständlich jedes Verhalten, was im roten Bereich ist, unverzüglich gestoppt.

Verhaltensweisen aus dem gelben Bereich sollten immer reflektiert und andere Lösungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden.

Verhaltensampel

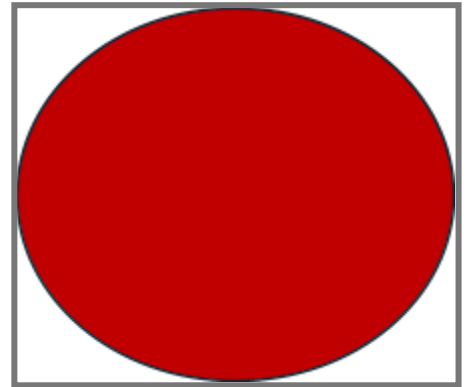
Unsere Verhaltensampel dient als sehr konkrete Schutzmaßnahme. In aller erster Linie dient sie dem Schutz der Kinder.

Aber auch für Mitarbeiter*Innen bietet die Verhaltensampel Schutz.

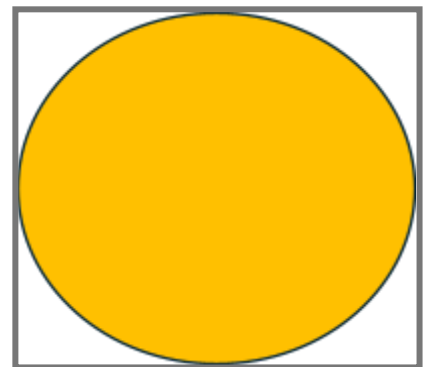
Wenn klar und einheitlich geregelt ist, welches Verhalten erwünscht ist und welches als Grenzüberschreitung zu werten ist, können unnötige Verdächtigungen und Vorwürfe vermieden werden und auch gegenüber Eltern kann Verhalten von Mitarbeiter*Innen klar eingestuft und begründet werden.

Körperliche Gewalt

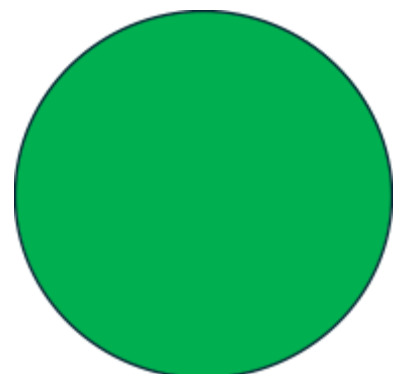
anspucken, auslachen, beleidigen, anschreien,
erniedrigen (physisch/psychisch)
einsperren/isolieren, küssen
Kinder zum Essen/Aufessen zwingen,
Handgreiflichkeiten,
Kinder unter Druck setzen,
Intimsphäre missachten/ intim anfassen,
Zwingen etwas zu tun, Angst machen,
Ignorieren, erpressen, lächerlich machen,
Bloßstellen, misshandeln,
Bedürfnisse ignorieren,
Ausdrücke / Beleidigungen



Festhalten von Kindern, um es selbst oder andere Kinder
zu schützen
Sozialer Ausschluss
ständiges Lob / belohnen
Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten
persönliche Gefühlslage nicht überhandnehmen lassen



Grundbedürfnisse sichern
ausreden lassen, Störungen ansprechen,
Ratschläge nur auf Wunsch
Informationen bleiben vertraulich
bedürfnisorientiertes Handeln,
aufmerksames Zuhören,
verständnisvoll / konsequent sein,
den Gefühlen der Kinder Raum geben,
Trauer zulassen, Reflexionsbereitschaft, Distanz und
Nähe, Kritikbereitschaft
Ehrlichkeit, Gerechtigkeit,
Empathie verbalisieren – mit Körper-sprache und
Herzlichkeit,



angemessenes Lob aussprechen,
Grenzen respektieren und elementare Bedürfnisse
anerkennen

4 Verständnis des Begriffes Gewalt

Die Definition von Gewalt

Gewalt kann viele verschiedene Formen annehmen und individuell empfunden werden.

Deshalb sollte ein klares und einheitliches Verständnis der Begrifflichkeiten innerhalb unserer Firma bestehen, was Gewalt ist und welche Formen sie haben kann.

Die Einschätzung, ob es sich bei einer Situation um eine Gewalthandlung im Sinne eines Übergriffs oder gar strafrechtlich relevantes Verhalten handelt, ist deshalb oft die erste schwierige Herausforderung für die beteiligten Personen.

Um Gewaltereignisse gar nicht erst entstehen zu lassen, sollten hier Formen und Auswirkungen von Gewalt möglichst genau voneinander abgegrenzt werden. Dadurch kann u. a. bei einer tatsächlich stattgefundenen Gewalttat eine entsprechende Einordnung vorgenommen und auf das Ereignis angemessen und fachgerecht reagiert werden. Die Wissenschaft unterscheidet prinzipiell zwischen personaler Gewalt, die direkt von Menschen ausgeübt wird, und struktureller Gewalt, die von den gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen Menschen leben, ausgeht. Nachfolgend werden die unterschiedlichen Formen von Gewalt im Detail beschrieben:

4.1• die psychische Gewalt

beschimpfen, bedrohen, beleidigen, herabsetzen, verängstigen, anschreien, Mobbing, Drohungen, Erniedrigungen, Ignorieren oder emotionale Manipulation.

Psychische Gewalt kann zu ernsthaften emotionalen und psychischen Problemen führen

- Angststörungen (ständige Besorgnis und Nervosität)
- Depressionen (Anhaltende Traurigkeit und Antriebslosigkeit)
- PTSD (Posttraumatische Belastungsstörungen durch wiederholte Traumata)
- geringes Selbstwertgefühl (Verlust des Vertrauens in die eigenen Fähigkeiten und das eigene Urteil)

4.2 Die physische Gewalt

Körperliche Übergriffe, Schläge, Tritte, Stöße, Angriffe, Spucken, Zerren, Fixieren, oder andere Formen der Körperverletzung, Misshandlungen

Physische Gewalt kann zu verschiedenen Problemen führen

- Angststörungen
- Depressionen

- Posttraumatische Belastungsstörung
- Geringes Selbstwertgefühl

4.3 Die sexuelle Gewalt

Übergriffe, unerwünschte sexuelle Berührungen, unerwünschte Bemerkungen oder Gesten, sexuelle Missachtung der Intimsphäre, Verunsicherung, sexuelle Belästigung oder Missbrauch, Vergewaltigung, Kindern nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren, Kinder nackt oder teilweise nackt fotografieren.

Sexuelle Gewalt hat weitreichende psychische und physische Folgen

- -psychische Erkrankungen (Angstzustände, Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen)
 - -physische Verletzungen (körperliche Schäden und langfristige Gesundheitsprobleme)
- soziale Isolation (Schwierigkeiten im Aufbau und in der Pflege von Beziehungen)

4.4 Strukturelle Gewalt

ungleiche Machtverhältnisse z.B. Vorenthaltung von Rückzugsmöglichkeiten, Ressourcen, Bildung, willkürliche Regelungen, Missachtung der Regelungen oder der Privatsphäre, Verletzung des Datenschutzes, mangelnde Transparenz im Vorgehen, Mangelnde Teilhabe und Diskriminierung, die bestimmte Gruppen systematisch benachteiligen.

Strukturelle Gewalt führt oft zu langfristigen negativen Folgen wie

- Gesundheitsprobleme (schlechte körperliche oder Psychische Gesundheit)
- soziale Isolation (geringere soziale Integration und Unterstützung)
- Bildungsdefizite (Eingeschränkter Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung)
- Wirtschaftliche Benachteiligung (geringe Erwerbschancen und Einkommensunterschiede)

4.5 Vernachlässigung

mangelnde Zuwendung, mangelnde Versorgung, emotionale Vernachlässigung, Bildungsvernachlässigung, medizinische Vernachlässigung oder Unterlassung notwendiger Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.

Vernachlässigung kann schwerwiegende Folgen für die Entwicklung und das Wohlbefinden eines Kindes haben, einschließlich emotionaler, sozialer und kognitiver Beeinträchtigung.

4.6 Übergriffe sonstiger Art

Grenzüberschreitungen während vor und nach der Leistungserbringung, mangelnde Selbstbestimmungsmöglichkeiten des Kindes, Missachtung von Distanzbedürfnissen, Manipulation, schleichende Ausgrenzung, falsches Lob, Verharmlosung von Konflikten oder Gefühlen.

Diese Arten von Übergriffen sind oft schwierig zu erkennen und können langfristig negative Auswirkungen auf das emotionale und soziale Wohlbefinden der Betroffenen haben.

4.7 Sachbeschädigung

Mutwillige Beschädigung, Vandalismus, Zerstörung, Verschmutzung von Gegenständen oder Räumen

5 Risikofaktoren für Gewalt bei Kindern mit einer drohenden oder eine vorhandene Behinderung

5.1 Fehlende Sensibilisierung von Fachkräften

unzureichendes Bewusstsein, für die Bedürfnisse und Rechte von Kindern mit einer drohenden oder einer vorhandenen Behinderung, kann zu einer geringeren Wahrnehmung von Gewaltsituationen führen.

5.2 Mangel an der sozialen Teilhabe, dadurch auftretende Isolation

Eingeschränkte soziale Kontakte, können zu einem Mangel an Unterstützung und Schutz führen.

0. Kommunikationsbarriere

Schwierigkeiten in der Kommunikation, können es betroffenen Kindern erschweren Gewalt zu benennen, oder sich Hilfe zu suchen

0. Erhöhte Vulnerabilität

Kinder mit einer drohenden oder einer vorhandenen Behinderung sind oft körperlich oder emotional verletzlich und haben möglicherweise weniger Möglichkeiten, sich selbst zu verteidigen.

0. Abhängigkeit von Pflege und der Betreuung

Abhängigkeit von Pflegekräften oder Betreuern kann das Risiko von Missbrauch erhöhen, insbesondere, wenn diese Person nicht ausreichend geschult oder beaufsichtigt werden kann.

0. Häufiger Wechsel der Betreuungsumgebungen oder der Betreuungsperson

Ständige Veränderung in der Betreuung, oder des Betreuungsortes, können Stabilität und Sicherheit gefährden.

0. Erhöhte Stressoren in der Familie

Familien von Kindern, die von einer Behinderung bedroht, oder betroffen sind, können unter höherem Stress leiden, was zu Spannungen, oder möglicherweise zu Gewalt führen kann.

0. Fehlende Ressourcen

Mangel an Zugang zu unterstützenden Diensten und Hilfsangeboten kann die Situation verschärfen.

0. Negative Stereotype und Vorurteile

Vorurteile über Behinderungen, können zu Diskriminierung und Ausgrenzung führen.

0. Fehlende Notfallpläne

Unzureichende Maßnahmen für den Umgang mit Krisensituationen können das Risiko erhöhen.

Personal

Prävention beginnt mit der Auswahl des Personals.

Eine Identifikation mit dem Leitbild und der Konzeption des Trägers wird vorausgesetzt und mit der Unterschrift des Arbeitsvertrages gültig.

6.1 Personalgewinnung

In der Regel sind Integrationshelfer*innen keine pädagogisch ausgebildeten Fachkräfte. Sie werden nach persönlicher Eignung durch ein differenziertes Bewerbungsverfahren (schriftliche Bewerbung, Vorstellungsgespräch, Vorstellung im Kindergarten, des Kindes und der Familie, eingestellt.

Bei einem persönlichen Vorstellungsgespräch, welches einem festgelegten Gesprächsplan unterliegt, werden eventuelle Mitarbeiter auf die Maßnahmen des Gewaltschutzes hingewiesen.

In dem Vorstellungsgespräch wird auf Pünktlichkeit geachtet, und in großem Maße auf unsere Intuition, der Menschlichkeit.

Mittels eines professionellem Personalmanagement soll eine positive Arbeitsatmosphäre ermöglicht werden, in der Achtsamkeit, Wertschätzung und Partizipation gelebt werden können.

Vor der Hospitation, dem Kennenlernen (der Kinder, der Elter und der Einrichtung) wird das **Konzept zur Hospitation**, der jeweiligen Einrichtung und des Trägers (Dauer, Ort, Zeit, Teilnehmer, Ansprechpartner) eruiert.

Innerhalb der Probezeit gibt es eine Einarbeitung, sowohl in das Konzept als auch in das Schutzkonzept.

Eine strukturierte Einarbeitung in der Kindertageseinrichtung findet durch das bestehende pädagogische Personal oder, wenn vorhanden, Mitarbeiter von NetzZwergen statt.

Durch verschiedenen Weiterbildungsmöglichkeiten z.-B.-Institut für berufliche Bildung. etc. erhalten unsere Mitarbeiter die Möglichkeit, sich fachlich in etwaige Erkrankungen oder Beeinträchtigungen einzuarbeiten.
Eine Einarbeitung beinhaltet das Kennenlernen der Kindertageseinrichtung, der Gruppe, des Kindes und eine Übersicht über den Tagesablauf in der Kita zu erlangen. Des Weiteren steht unsere Pädagogische Leitung Dennis Lambrecht zur fachlichen Einarbeitung zur Verfügung. Auch haben die Mitarbeiter jederzeit die Möglichkeit Herrn Lambrecht, telefonisch, zur Beratung heranzuziehen.

6.2 Führungszeugnis Selbstauskunft

Da der Schutz, der zu betreuenden und Aller anderen Kindern an erster Stelle steht, wird ein einwandfreies polizeiliches erweitertes Führungszeugnis, welches alle 2 Jahre vorgelegt werden muss, sowie eine **Selbstauskunft**, mit den Angaben zur Person und der Versicherung, dass gegen sie kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und kein gerichtliches Strafverfahren, anhängig, bzw. eine Verurteilung erfolgt, ist zwingend erforderlich.

Hierbei handelt es sich um die im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches beschriebene Straftat, gegen sexuelle Selbstbestimmung, oder anderer schweren Straftaten.

6.3 Fortbildungen:

Eine Fortbildung der Kita- Assistenten sollte auf spezifische Bedürfnisse und Herausforderungen (z.B. Umgang mit herausforderndem Verhalten, Kommunikationsförderung) fokussieren.

Fort- und Weiterbildungen dürfen sich Mitarbeiter*Innen aus einem Portfolio aussuchen und anmelden und werden jährlich angeboten.

6.4 Mitarbeitergespräche

Mitarbeitergespräche sind auf Wunsch und bei besonderen Vorkommnissen jederzeit möglich, darüber hinaus einmal jährlich, in welchem es unter anderem um Unterstützungsangebote, bei Überforderungssituationen geht, verpflichtend.

Diese könnte

- Workshops oder Beratungsangebote zur Stressbewältigung
- Überprüfung der Arbeitszuweisungen
- Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen, wie Schulungen, oder Mentoren

Sein.

Regelmäßige Gespräche mit der Einrichtung, in welchen die Aushandlung der Nähe und Distanz, der Umgang mit Macht reflektiert werden und weitere, als herausfordernde wahrgenommene Situationen besprochen werden, finden mit den Bezugspersonen statt.

Verhaltenskodex, siehe Anhang

6.5 Verhaltensampel siehe Punkt 4

~~Unsere Verhaltensampel dient als sehr konkrete Schutzmaßnahme. In aller erster Linie dient sie dem Schutz der Kinder.~~

~~Aber auch für Mitarbeiter*Innen bietet die Verhaltensampel Schutz.~~

~~Wenn klar und einheitlich geregelt ist, welches Verhalten erwünscht ist und welches als Grenzüberschreitung zu werten ist, können unnötige Verdächtigungen und~~

~~Vorwürfe vermieden werden und auch gegenüber Eltern kann Verhalten von Mitarbeiter*Innen klar eingestuft und begründet werden.~~ ¶
¶

7. Kinderrechte/ Partizipation/ Beschwerdeverfahren

Durch geeignete Partizipations- und Beschwerdeverfahren sollen die Kinder ein Bewusstsein für die eigenen Rechte und persönlichen Grenzen entwickeln und befähigt werden, sich im Fall von Grenzüberschreitungen und Übergriffen Hilfe zu holen. Beteiligung, Mitentscheiden und Beschwerdemöglichkeiten sollen so dazu beitragen, dass sich Kinder besser vor Machtmissbrauch durch die eingesetzten Kräfte schützen können. Ergänzend dazu fördern Teilhabe und Mitsprache das Verständnis für demokratische Prozesse. Hierbei wird eine freiwillige Machtabgabe bei gleichzeitig hoher Verantwortlichkeit der beteiligten eingesetzten Kräfte vorausgesetzt. Pädagogisches Handeln im Kontext von Partizipation und Beschwerde bedarf daher einer gemeinsamen Positionierung innerhalb der Struktur des externen Leistungserbringenden und muss immer im Einklang mit der konzeptionellen Ausrichtung der Kindertagesstätten stattfinden.

Kinder haben Rechte

7.1 Rechtlicher Hintergrund/Zusammenwirken mit Behörden

Nach Anlage F, Meldung besonderer Vorkommnisse, sind insbesondere auch Ereignisse die den Schutz von Kindern mit (drohender) Behinderung gefährden, den Träger der Eingliederungshilfe zu melden.

Der institutionelle Kinderschutz gemäß § 37a SGB, IX ist ergänzend zu diesem Gewaltschutz zu beachten.

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung, ist ggf. das Jugendamt zu informieren.

Grundgesetz Artikel 6

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Artikel 24 widmet sich speziellen Rechten von Kindern auf Schutz und Fürsorge, sowie die Berücksichtigung ihres Wohles.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sie schützt die grundlegenden Menschenrechte

§131 SGB IX inklusive Anlage F

regelt die Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen in der Eingliederungshilfe

Die Anlage F bezieht sich auf die Meldung besonderer Vorkommnisse im Rahmen dieser Verträge. Sie enthält Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und ein Formular für die Meldung solcher Vorkommnisse.

§37 a SGB IX

Die Leistungserbringenden treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohten Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder.

7.2 Sensibilisierung der Bedeutsamkeit von Kinderrechten, Partizipation Und implementierten Beschwerdeverfahren in Hinblick auf Gewaltschutzkonzepte

Kinderrechte sind Rechte, die speziell für Kinder festgelegt wurden, um Ihr Wohl und ihre Entwicklung zu fördern. Unter Anderem schreiben sie:

- Recht auf Betreuung und Behinderung
- Recht auf Schutz vor Misshandlungen
- Recht auf Bildung,
- Recht auf Gesundheit,
- Recht auf Leben
- Recht auf Schutz vor Misshandlungen
- Recht auf Meinungsfreiheit
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Spiel und Freizeit

Der Umgang mit Beschwerden ist in der Konzeption geschrieben, die neben dem Gewaltschutzkonzept der Einrichtung, den Eltern und den Mitarbeitern bekannt ist. Kinder und auch Eltern haben die Möglichkeit, die Postkästen der Kita zu nutzen, wo auch Beschwerden für oder gegen die NetzZwerge eingeworfen werden können. Den Kindern werden diese gezeigt.

Des Weiteren stehen die pädagogischen Mitarbeiter der Kita den Kindern immer zu Verfügung. Den Sorgeberechtigten steht jederzeit die Möglichkeit, die Leitung unter 0178 29 46 244 oder über netzzwerge@gmail.com zu erreichen.

Kindern mit Beeinträchtigungen beschweren sich häufig nonverbal. Sie zeigen über ihre Gefühle und Gesten, dass sie mit einer Situation unzufrieden sind. Daher achtet das Personal feinfühlig auf die Signale der Kinder und beantwortet diese verständnisvoll. Die Kinder werden beim verbalisieren unterstützt und bekommen ihres Entwicklungsstandes entsprechend Rückmeldung. In der täglichen Kommunikation mit den Eltern werden Beobachtungen und Rückmeldungen ausgetauscht. Eltern wenden sich stellvertretend für die Interessen des/der Kind/er an uns.

Beschwerdeverfahren für Kinder

Beschwerdemöglichkeiten der Kinder sind unter anderem

Kinderkonferenzen, in welchen die Kinder sich zusammenschließen können und ihre Beschwerden ansprechen.

Spiele wie „Gefühlsmonster“, wobei auch Kinder, die (noch) nicht sprechen können, mit verschiedenen Emotionskarten kommunizieren können.

Zeichnen oder Malen oder Rollenspiele, in welchen Kinder in kleinen Gruppen Szenarien nachspielen und Konflikte lösen oder ihr Anliegen äußern.

8.1 Sexuelsensibles Verhalten

Menschen sind von klein auf sexuelle Wesen mit altersspezifischen Bedürfnissen und individuellen Ausdrucksformen. Körperlichkeit und Sexualität sind für die Identitätsentwicklung von großer Bedeutung. Sie prägen unser individuelles und gesellschaftliches Leben von Geburt an. Damit kommt der Sexualität eine große Bedeutung für das seelische Gleichgewicht, auch schon von Kindern, zu. Sie kann das Selbstwertgefühl stärken, Lebensfreude geben, Freude am Körper vermitteln, aber auch Scham und Selbstzweifel auslösen sowie Sprache der Gewalt sein.

Um für ein sexualsensibles Bewusstsein unserer Mitarbeiter gegenüber Kindern zu sorgen, ist es wichtig eine fundierte, respektvolle und klare Haltung zu haben, diese könnte durch

- Schulungen und Sensibilisierung
- klare Verhaltensrichtlinien durch den Verhaltenskodex
- offene Kommunikation und Vertrauen
- Reflexionen, die regelmäßig in Gesprächen angeboten werden.

entwickelt werden.

Präventionsangebote und präventive Maßnahmen tragen dazu bei, Kinder vor (sexueller) Gewalt zu schützen.

Kinder können eine kindgerechte **Aufklärung über ihren Körper**, die persönlichen Grenzen und das Nein sagen, erhalten.

In dieser Aufklärung lernen sie die Namen der Körperteile, insbesondere des Intimbereiches kennen und lernen, dass jeder Körper privat ist.

Sie lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu respektieren und die Grenzen anderer zu achten.

Den Kindern wird vermittelt, Nein zu sagen, wenn sie sich unwohl fühlen, oder wenn jemand ihre Grenzen überschreitet.

Sie erfahren darüber hinaus, an wen sie sich wenden können, wenn sie sich in einer unangenehmen Situation befinden.

Durch die Schaffung von Vertrauen ergeben sich **Vertrauenspersonen**, wodurch die Kinder wissen, an wen Sie sich wenden können.

Aufklärung und Sensibilisierung der Mitarbeiter und Eltern

Beziehen sich auf die gezielte Information und Schulungen der Mitarbeiter und Eltern, in welchem es um das Vermitteln über das Verständnis der verschiedenen Formen und Auswirkungen sexualisierter Gewalt, frühe Warnsignale, wie Verhaltensänderungen oder emotionale Auffälligkeiten und Präventive Strategien geht.

8.2 Präventionsangebote

Bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld des Kindes, greift der Beratungsanspruch, nach § 8b SGB VIII. Dieser Regelung ergibt sich auch aus § 38 Abs. 1 Nr.7 SGB IX.

Darüber hinaus ist für die betroffenen Berufsgruppen § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu beachten.

Präventionskonzepte sind strukturierte Strategien, die darauf abzielen, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen der Jugendhilfe zu verhindern, sie müssen individuell auf die jeweilige Einrichtung zugeschnitten sein und regelmäßig evaluiert werden.

- **Risikoanalyse**

Systemische Identifizierung und Bewertung möglicher Gefahrenquellen in der Einrichtung. (Z.B. Brainstorming innerhalb des Teams, Analyse von vergangenen Ereignissen und deren Bewältigung, Workshops,

originärer Kinderschutz bezieht sich auf alle Maßnahmen, die darauf abzielen können, Kinder vor potenziellen Gefahren und Misshandlungen zu schützen, bevor ein Gewaltvorfall auftritt.

Dieser Begriff umfasst alle vorbeugenden strukturellen und systemischen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass Kinder in einer sicheren Umgebung aufwachsen.

- **Präventive Maßnahmen**

Konkrete Strategien (Verhaltensrichtlinien, Sicherheitsprotokolle) und Handlungsanweisungen, um Übergriffe zu verhindern

- **Schulungsprogramm**

Regelmäßige Fortbildungen des Personals zur Sensibilisierung und zum Umgang mit Verdachtsfällen.

- **Partizipation**

Einbeziehung von Kindern in das Konzept, um ihre Perspektiven und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

- **Dokumentation und Evaluation**

Fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Anpassung bei Bedarf.

8.3 Risiken

Familiäre Risikofaktoren:

- Körperliche oder emotionale Vernachlässigung (wenn Grundbedürfnisse des Kindes nicht erfüllt werden)
- Körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt (körperliche, seelische, oder sexuelle Gewalt gegen das Kind oder andere Familienangehörigen)
- Überforderung der Eltern (durch finanzielle Probleme, Überforderung, Erkrankungen, fehlende Bildung)

Soziale Risiken:

- Armut (kann zu Vernachlässigung oder Überforderung führen)
- Migration und Sprachbarrieren (kann Missverständnisse oder Isolation verursachen)
- Stigmatisierung (gesellschaftliche Vorurteile, können Eltern und Kindern schaden)

Fehlverhalten Dritter:

- Missbrauch oder Gewalt Dritter (Machtmissbrauch oder unprofessionelles Verhalten zB bei Sport)
- Fehlende Aufsicht (kann zu Unfällen oder anderen Gefährdungen führen)

8.4 Sensibilisierung und Schulung

- Regelmäßige Schulungen, wie Gewaltpräventionen, Deeskalationstechniken und Kindeswohl und Informationsveranstaltung, für alle beteiligten Fachkräfte, Eltern und Betreuungspersonen welche über die besonderen Bedürfnisse und den verschiedenen Gewaltformen an und von Kindern mit einer drohenden oder einer vorhandenen Behinderung, aufklären.
- Sensibilisierung für das Erkennen von Zeichen und Symptomen von Gewalt, einschließlich Kindgerechte Kommunikation oder non-verbaler Signale.

Inklusive Aufklärung

- spezifische Programme zur Gewaltprävention, die auf die Bedürfnisse von Kindern mit einer drohenden oder einer vorhandenen Behinderung zugeschnitten sind, z.B. durch vereinfachte oder unterstützte Kommunikation und Technologien.
- Aufklärung der Kinder, über Ihre Rechte, aber auch Pflichten und Unterstützung bei der Entwicklung von Kommunikationsstrategien, um Hilfe zu suchen.

Strukturelle Prävention

- Schaffung sicherer Räume, in den Betreuungseinrichtungen und Schulen.
- Offene Kommunikationswege, damit die Kinder sich sicher fühlen, wenn Sie Probleme ansprechen
- Klare Regeln und ethische Standards (Entwicklung von Verhaltensregeln, die Gewalt und Mobbing verhindern)
- Einbeziehung in die Planung und Umsetzung und die Überprüfung der Kinder, mit einer drohenden oder einer vorhandenen Behinderung und ihren Familien.

8.5 Schutzmechanismen

Persönlichkeitsbogen:

- Für jedes Kind, mit einer drohenden oder eine vorhandene Behinderung, sollte ein Bogen erstellt werden, in welchem die Bedürfnisse und die potenziellen Gefährdungen (Verschluckungsgefahr, Sehbehinderungen etc.) berücksichtigt werden
- Regelmäßige Überprüfung und ggf. Überarbeitung bzw. Anpassung dieses Bogens, durch die verantwortlichen Betreuungspersonen.

Beschwerdemöglichkeiten:

- Schaffung von leicht zugänglichen und barrierefreien Beschwerde Kanälen z.B. durch die Hilfe der Betreuungsperson, oder über digitale Hilfsmittel.
- Anonyme Beschwerdestellen für Kinder, Eltern, Familien und Mitarbeiter.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit:

- enger Austausch zwischen Pädagogen*innen, Therapeut*innen, Pflegekräften, andere Kinder und Familien.

Klare Regeln für die Wickelsituation

- Es ist wichtig für Kinder, dass die Wickelsituation angenehm gestaltet und sprachlich begleitet wird. Sie befinden sich hier sowohl körperlich als auch emotional in einer besonders vulnerablen Situation
- Das ergibt sich durch das Ausziehen schützender Kleidung und durch den notwendigerweise intensiven, Intimsphäre durchdringenden Körperkontakt. Aber ein großer Faktor ist auch der Umstand, dass die Kinder hier zur Durchführung einer absolut grundlegenden Körperfunktion auf Erwachsene angewiesen sind, wodurch eine starke Abhängigkeit mit extremem Machtgefälle entsteht.
- Aus diesem Grund sind hier die Wünsche und Bedürfnisse des einzelnen Kindes, oder der Eltern sorgfältig zu erfragen und dass diese entweder erfüllt werden oder, sollten diese nicht umsetzbar sein,
- Alternativen mit dem Kind erarbeitet werden. Bei Kindern, die nicht sprechen, muss genau auf die Körpersprache (Mimik und Gestik), sowie jegliche Lautäußerungen geachtet werden. Zu klären ist dabei, welche Formen von Körperkontakt in Ordnung sind und wie die Grenzen gesetzt werden (z.B.: Kinder werden nicht geküsst). Kinder werden an Penis, Vagina und Po saubergemacht, dies soll auch so dem Kind gegenüber formuliert werden, damit es eine Sprache für die Genitalien erlernt, die alle verstehen.
-

8.4 Umgang mit konkreter Gefährdung § 8a SGB VIII

Der Gewaltschutz ist ein umfassender Begriff, der auch den Schutz von Kindern vor Gewalt einschließt. Kindeswohlgefährdung geht jedoch über Gewalt hinaus und beachtet alle Umstände, die die Entwicklung des Kindes beeinträchtigen können.

Ein Kind, das Opfer von Gewalt wird, erlebt auch immer eine Kindeswohlgefährdung. Aber nicht jede Kindeswohlgefährdung ist zwangsläufig auf Gewalt zurückzuführen.

Der Auslöser des Inkrafttretens des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung und das Wohl eines Kindes.

Gewichtige Anhaltspunkte sind sowohl Hinweise oder Informationen, über Handlungen gegen Kinder, als auch Lebensumstände, die das geistliche, leibliche oder seelische Wohl des Kindes gefährden.

Dies ist unabhängig davon, ob diese Handlungen durch eine missbräuchliche Ausübung, Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten Dritter bestehen.

Durch tägliche Beobachtungen lassen sich Gefährdungen erkennen und von den jeweiligen Fachkräften dokumentieren.

Besteht ein Verdacht, wird die Leitung informiert. Diese nimmt Kontakt zu einer erfahrenen Fachkraft, des Kinderschutzes, des Jugendamtes auf.

Eine Risikoanalyse wird vorgenommen, dafür wird die Dokumentation benötigt.

Ergibt diese Analyse keinen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, ist eine regelmäßige Dokumentation erforderlich, um eine eventuelle Veränderung sofort zu erkennen und dementsprechend handeln zu können.

Bei Verdacht einer geringen Gefährdung werden die Eltern zu einem Gespräch gebeten.

Inhalt ist nicht nur die Gefährdungseinschätzung, sondern auch diverse Hilfsangebote.

Wird das Gespräch oder aber die Hilfsangebote nicht an- bzw. wahrgenommen, wenden wir uns an weitere externe Stellen, die uns mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft unterstützen können. Haben wir durch die Risikoanalyse einen Verdacht mittlerer Gefährdung, gibt es drei Schritte

- Das gesamte Team wird über die Situation informiert und dazu angehalten, Beobachtungen zu dokumentieren und an die Leitung weiterzuleiten.
- Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Zwingendes Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung und weitere Hilfsangebote Aus diesen drei Schritten leitet sich ein weiteres Vorgehen ab

Ist das Elterngespräch erfolgt und lassen sich sichtbare Veränderungen erkennen, die zu einer Reduktion der Verdachtsmomente führen, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Wurde das Gespräch abgelehnt oder hat zu keiner Veränderung geführt bzw. haben sich die Eltern keine Hilfen geholt, gehen wir von einer hohen Gefährdung aus. In diesem Fall informieren wir umgehend das Jugendamt.

Ergibt die Risikoanalyse ein hohes Verdachtsmoment, informieren wir das gesamte Team, beziehen eine externe erfahrene Fachkraft mit ein und fordern die Eltern in einem Gespräch auf, sich beim Jugendamt um Unterstützung zu bemühen. Greifen diese Punkte nicht, informieren wir das Jugendamt und setzen die Eltern hierüber in Kenntnis.

8.5 Umgang mit Risikofaktoren und Krisen

Neben den Risikofaktoren, die sich aus den Eigenschaften eines Kindes ergeben, entstehen aus gesellschaftlichen Strukturen und Umweltfaktoren Risikofaktoren für einzelne Kinder.

Die Machtverhältnisse, Normen und Unterdrückungsmechanismen, die sich in unserer Gesellschaft aus ökonomischen und sozialen Verhältnissen ergeben, haben von Anfang an Einfluss auf die Lebenssituationen von Kindern. Ziel der pädagogischen Arbeit muss sein, Kinder vor Risikofaktoren zu schützen. Gleichzeitig sollten eigene Einstellungen und Verhaltensweisen reflektiert werden, um nicht unreflektiert Vorurteile, Exklusion, Diskriminierung, etc. an die Kinder weiterzugeben. Jederzeit können sich im Leben und Umfeld eines Kindes Krisen ergeben. Hier ist es die Aufgabe unserer Firma und des Teams, der Einrichtung, dem Kind in solchen Phasen Stabilität und Rückhalt zu bieten.

Es ist wichtig, ein gutes Netzwerk an Fachstellen und externen Hilfsangeboten aufzubauen. Diese sind eine wichtige Ressource für Mitarbeiter*innen, um sich Rat und Unterstützung von Expert*innen holen zu können.

Für Familien kann es sehr hilfreich sein, wenn wir, oder die Einrichtung Ihnen Hilfsangebote vermitteln können.

Doch ohne die explizite Erlaubnis der Eltern darf niemand tätig werden.

Von den Eltern muss eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht erfragt werden

Die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten für das Kind darf ausschließlich auf Initiative der Eltern hin geschehen.

Werden Mitarbeiter*Innen auf besondere Risikofaktoren im Umfeld eines Kindes aufmerksam, sollte das restliche Team, soweit es für die Betreuung des Kindes notwendig ist, informiert werden. Notwendig ist der regelmäßige Austausch im Team und mit den Fachkräften, der Einrichtung und einer Reflexion über das Verhalten des Kindes.

Der Kontakt zu den Eltern sollte regelmäßig stattfinden. Dabei sollte der Auftrag klar sein, dass der Erziehungs-, Bildungs- und Schutzauftrag gegenüber dem Kind selbst besteht. Das Wohl der Eltern ist von Bedeutung, wenn das Wohl des Kindes davon beeinflusst wird.

Deshalb sollten Eltern auf bestehende Risikofaktoren aufmerksam gemacht und auf Unterstützungsangebote aufmerksam gemacht werden.

8.6 Belastungen der Eltern

In der Mehrheit sind Eltern die ersten Bezugspersonen und die ersten Parameter, nach dem Kinder beurteilen, was „normal“ ist. Das bedeutet, dass Kinder die Belastungen ihrer Eltern nicht bewusst wahrnehmen, und trotzdem kann es ein Risikofaktor sein. Wenn Kinder beispielsweise für ihre Eltern Verantwortung übernehmen, versuchen sie zu schützen und in der Familie Rollen einzunehmen, welche sie eigentlich überfordern und einengen. Beispiele für besondere Belastungen der Eltern sind psychische und/oder körperliche Erkrankungen, Suchtmittel- oder nicht-stoffgebundene Abhängigkeiten, chronische, schwerwiegende Überforderungssituationen, eingeschränkte elterliche Beziehungs- und Erziehungskompetenz, eigene Misshandlungs- und/oder Vernachlässigung Erfahrungen und fehlendes verlässliches familiäres bzw. soziales Netz.

8.7 Belastungen familieninterner Beziehungen

Grundsätzlich darf keine Familienkonstellation als minderwertig oder risikoreich bewertet werden.

Die Beziehung zwischen Eltern und ihrem Kind ist für jede Fachkraft von Bedeutung, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist oder es zu einer Verhaltensänderung kommt. Emotionale, verbal oder körperlich ausgetragene Konflikte haben Vorbildfunktion für Kinder und erschweren häufig die Betreuung des Kindes, das mit seinem Verhalten die Bezugspersonen herausfordert.

Die Fachkräfte sollten mit den Eltern das beobachtete Verhalten und die Bedürfnisse des Kindes besprechen. Gemeinsam mit den Eltern kann nach Ursachen gesucht werden. Im Gespräch sollten Eltern darauf hinweisen, dass auch belastende innerfamiliäre Beziehungen Risikopotenzial bergen.

In diesem Rahmen können gezielte Unterstützungsangebote an Eltern weitergeleitet werden, beispielsweise kann der Kontakt zu Frühen Hilfen, zu Konfliktberatungen oder zum Frauennotruf vermittelt werden.

8.8 Präventionsmaßnahmen, um Fehlverhalten durch das Personal zu verhindern:

Regelmäßige Mitarbeitergespräche stellen sicher, dass es nicht zu einer anhaltenden Überlastung des Personals kommt.

Dies soll Fehlverhalten aufgrund von Überlastung vermeiden.

Im Team besteht jederzeit die Möglichkeit, Fallbesprechungen einzubringen und erlebte Ereignisse zu besprechen.

Eine gerechte Aufgabenverteilung trägt zum Wohlbefinden des Personals und damit zu einer guten Ausgangssituation für die Arbeit bei.

Eine regelmäßige Evaluierung und Optimierung der betrieblichen Abläufe tragen zur Entlastung des Personals bei.

Dies begünstigt positive Arbeitsbedingungen, die wiederum ein stressresistentes Personal zur Folge haben. » Ein gutes Teamgefüge zeichnet sich durch Vertrauen und Aufmerksamkeit der Kollegen*innen untereinander aus.

Ist dies gegeben, werden viele schwierige Situationen bereits in der Entstehung entschärft.

Das Personal vertraut den Kollegen*innen genug, um in einer Überlastungssituation um Hilfe zu bitten. Gleichzeitig ist das Team den Kollegen*innen gegenüber aufmerksam genug, um zu erkennen, dass Mitarbeiter*innen gestresst bzw. nicht wie gewohnt reagieren. Ein gut eingespieltes Team bietet in solchen Situationen Hilfe an und ermöglicht Auszeiten zur Regeneration und Reflexion.

Mit dem Mitarbeiter*Innen wird zusammen eine Verhaltensampel erarbeitet. Diese soll dazu dienen, die eigene Haltung zu reflektieren und im Austausch mit dem Team abzustimmen. Die Verhaltensampel wird mit allen Kollegen*innen in regelmäßigen Abständen (ca. 12 Monate) überprüft. Neue Mitarbeiter*Innen erhalten sie so die Möglichkeit, sich einzubringen und sich mit dem Thema vertraut zu machen. » Neue Mitarbeiter*Innen werden bereits bei Arbeitsbeginn ihre Erfahrungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung gefragt. Ressourcen der Mitarbeiter*Innen werden gemeinsam erarbeitet und alle werden für das Thema sensibilisiert. » Sensibilisierung der Mitarbeiter » Regelmäßige Konzept Be- und Erarbeitung
Korrekte Einarbeitung neuer Mitarbeiter in das Konzept » Vernetzung mit Träger und den Einrichtungen.

9 Handlungsplan

Der Handlungsplan, ist ein zentraler Bestandteil unseres Gewaltschutzkonzeptes, er soll im Verdachtsfall jeglicher Form der Anwendung von Gewalt die Handlungssicherheit, bei den uns Angestellten, oder bei uns tätigen Personen gewährleisten, indem klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Handlungsschritte definiert sind.

Alle Beschäftigten, oder tätige Personen, sind über das im Arbeitsvertrag festgelegte Verfahren, Wege und Aufgaben umfassend informiert.

Und verpflichten sich zur Einhaltung des Handlungsplanes.
Der Schutz der Betroffenen genießt oberste Priorität und muss an jeder Stelle berücksichtigt werden.

Handlungsplan

Da es sich bei der Abklärung eines Verdachts auf Gewalt um einen subjektiven Bewertungsprozess handelt, der neben fachlicher Unsicherheit auch persönliche Betroffenheit auslöst, sind nachfolgende Schritte umzusetzen, um zu verhindern, dass überstürzte und unkoordinierte Hilfemaßnahmen mehr schaden als nützen.

Grundsätzlich gelten immer folgende Punkte:

OBERSTE PRIORITÄT: RUHE BEWAHREN!!!

Bei jedem Verdacht, welcher auf unsere Mitarbeiter fällt, ist umgehend die Leitung, Frau Lambrecht 0178 29 46 244 zu informieren.

Der nächste Schritt ist eine Gefährdungseinschätzung mit Plausibilitätsprüfung, und Abwägung, ob Sofortmaßnahmen ergriffen werden müssen. (es muss auch erörtert werden, inwieweit die betreffende Fachkraft, unserer Firma schon zu diesem Zeitpunkt involviert wird.) Zeitnahes Gespräch mit der Fachkraft, gegen welche Vorwürfe gemacht wurde, um das betroffene Kind eventuell vor weiteren Gefahren zu schützen oder aber auch die Fachkraft eventuell entlasten zu können.

- hier ist ein vertrauensvoller und geschützter Rahmen wichtig, da sich Verdacht noch nicht bestätigt !

- Bleibt Verdacht bestehen, wird eine externe Fachkraft (Insofa) hinzugezogen

-Der Verdacht darf nicht tabuisiert werden.

Sofortmaßnahmen

Oberster Grundsatz ist der Schutz des Opfers. Dieser Schutz kann nach Sachlage durch Verbringung des Kindes an einen sicheren Ort erfolgen oder durch Freistellung und Kontaktverbot des mutmaßlichen Verursachers. Bei schwerwiegendem Verdacht ist eine sofortige Freistellung unabdingbar. Bei körperlichen Verletzungen muss umgehend eine medizinische Untersuchung eingeleitet werden, um sicherzustellen, dass neben der direkten medizinischen (Not-) Versorgung eine gerichtsverwertbare Dokumentation der Verletzungen erfolgt.

Einschaltung von Dritten

Zur weiteren Bewältigung der Krise ist ein Krisenstab einzurichten. Diesem Krisenstab gehören mindestens einer Vertretung unserer Firma, der pädagogischen Leitung an.

So können kontroverse Positionen qualifiziert entschieden werden.

Innerhalb des Krisenstabes sind immer Entscheidungen zur Kommunikation zu treffen. Wer informiert wann, wen, wie?

Der Krisenstab legt fest, wer weitere Gespräche mit dem betroffenen Kind und/ oder der Familie zum Sachverhalt und zur weiteren Vorgehensweise führt.

Ebenso legt der Krisenstab fest, wer Gespräche mit dem Beschuldigten (Mitarbeitenden) führt.

Die Personensorgeberechtigten/ Eltern sind unverzüglich zu informieren und in das weitere Vorgehen einzubeziehen.

Das Team der Einrichtung wird informiert und über die weitere Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt.

Dokumentation

Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden dokumentiert

Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung müssen dokumentiert werden, um die Nachvollziehbarkeit der Maßnahmen sicherzustellen.

- **Festhalten von Beobachtungen**

Fachkräfte müssen relevante Beobachtungen und Auffälligkeiten systematisch dokumentieren, um Entwicklungen der Situation nachvollziehen zu können.

- **Dokumentation von Maßnahmen**

Alle ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls sollten dokumentiert werden, einschließlich der Kommunikation mit anderen Fachstellen oder dem Jugendamt.

- **Vertraulichkeit**

Dokumentation muss unter Berücksichtigung des Datenschutzes nach der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und der Vertraulichkeit erfolgen. Informationen dürfen nur für den vorhergesehenen Zweck verwendet werden.

Mögliche Kindeswohlgefährdung Dokumentation:

Name Mitarbeiter:	
Name Kind:	
Name Einrichtung:	

Name Mitarbeiter:	
Datum des Ereignisses	
Was habe ich Selbst gesehen, bzw. Wahrgenommen	
Welche Informationen gibt es noch (Aussagen Kollegen*innen, Eltern, Kind)	

9.6 Aufarbeitung, Weiterentwicklung, Rehabilitation

Ziel

Stellt sich im Klärungsprozess heraus, dass der/die Mitarbeitende kein grenzverletzendes Verhalten gezeigt hat, ist es notwendig ein Rehabilitationsverfahren durchzuführen. Das Verfahren soll dazu dienen, der/die Mitarbeitende vollständig zu rehabilitieren. Dem Rehabilitationsverfahren kommt dieselbe Bedeutung und Sorgfalt bei der Durchführen zu wie bei der Prüfung eines Verdachts.

· Durchführung, Verantwortung und Grundsätze zur Rehabilitation

Für die Durchführung des Verfahrens ist die NetzZwerge verantwortlich

Den Schwerpunkt bildet hierbei die eindeutige Ausräumung/Beseitigung des Verdachts.

Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Diese Vorgehensweise gilt auch bei der Rehabilitation, sprich die gleichen Stellen und Personen sind über den ausgeräumten Verdacht zu informieren.

9.7 Rehabilitation

Die Nachsorge dient der vollen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit

des Mitarbeitenden. Bei Bedarf ist eine qualifizierte externe Begleitung hinzuziehen. Im Falle eines ausgeräumten Verdachts ist ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten notwendig/ratsam. Inhalt und Aufgabe dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Mitarbeitenden.

Priorität hat die Begleitung des Mitarbeitenden bis das Thema komplett abgeschlossen ist. Der Abschluss durch z.B. ein Abschlussgespräch ist wichtig.

Handlungsanweisung

Prozessverantwortung

Die Person, die als erstes Informationen über den Verdacht erhält, ist zunächst prozessverantwortlich.

Krisenstab

Zur weiteren Bewältigung der Krise ist ein Krisenstab einzurichten. Diesem Krisenstab gehören mindestens die Leitung, Frau Lambrecht, die pädagogische Leitung, Herr Lambrecht und die externe Fachkraft (Insofa).

So können kontroverse Positionen qualifiziert entschieden werden.

Innerhalb des Krisenstabes sind immer Entscheidungen zur Kommunikation zu treffen. Wer informiert wann, wen, wie?

Der Krisenstab legt fest, wer weitere Gespräche mit dem betroffenen Kind und/ oder der Familie zum Sachverhalt und zur weiteren Vorgehensweise führt.

Ebenso legt der Krisenstab fest, wer Gespräche mit dem Beschuldigten Mitarbeitenden führt.

Die Personensorgeberechtigten/ Eltern sind unverzüglich zu informieren und in das weitere Vorgehen einzubeziehen.

Das Team der jeweiligen Einrichtung wird informiert und über die weitere Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt.

Freistellung des Mitarbeiters/ Fristlose Kündigung

Während der Klärung des Sachverhalts ist der Mitarbeiter/In vom Dienst freizustellen. Ist die Tatbegehung nachweisbar, ist die fristlose Kündigung wegen der nachweisbaren Tat angezeigt.

Strafrechtliche Aspekte

Geprüft werden muss, ob eine Strafanzeige erstattet werden muss.

Die Begleitung und Beteiligung des Opfers ist sicherzustellen.

Eine Anzeigepflicht durch den Träger besteht nicht.

Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden bedürfen einer genauen Dokumentation, die von den Personensorgeberechtigten des Opfers zu unterzeichnen ist.

Information an die Eltern

Besteht der Verdacht, dass der Missbrauch/ Übergriff innerfamiliär stattgefunden hat, sind die Eltern nicht zu informieren. Bei außerfamiliären Missbrauch/ Übergriff sind die Eltern zeitnah zu informieren.

9.1 Schutzauftrag

Mitarbeiter sind verpflichtet, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und zu verhindern. Dies gilt insbesondere in Bezug auf körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt.

- **Beobachtung und Wahrnehmung**

Fachkräfte müssen aufmerksam sein und **Verhaltensänderungen, emotionale Auffälligkeiten** oder **psychische** Zeichen (Angst und Unsicherheiten, in bestimmten Situationen, oder vor bestimmten Personen, Wutausbrüche, häufige Konflikte, Rückzug, Autoaggression, Traurigkeit und Antriebslosigkeit) von Misshandlung wahrnehmen.

9.2 Meldepflicht

Einrichtungen sollten mit anderen Fachstellen, wie dem Jugendamt oder der Polizei, zusammenarbeiten, um im Verdachtsfall schnell und angemessen handeln zu können.

- **Einschätzung der Gefährdung**

Fachkräfte müssen Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls erkennen und beurteilen.

- **Handlungsverpflichtung**

Bei einer akuten Gefährdung sind sie verpflichtet, die zuständigen Stellen zu informieren und geeignete Maßnahmen (Meldung Jugendamt, polizei) einzuleiten

- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Es wird eine enge Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Institutionen wie Jugendämter, Schulen und Gesundheitsdiensten gefordert, um Gefährdungen frühzeitig zu erkennen.

- **Präventive Hilfen**

Ziel ist es, Hilfsangebote für betroffene Kinder und Familien bereitzustellen
Um das Kindeswohl sicherzustellen und Gefährdungen abzuwenden.

9.3 Sofortmaßnahmen

Die oberste Priorität ist der Schutz des Opfers.

Dieser Schutz kann nach Sachlage durch Verbringung des Kindes an einen sicheren Ort erfolgen oder durch Freistellung und Kontaktverbot des mutmaßlichen Verursachers

Bei schwerwiegendem Verdacht ist eine sofortige Freistellung unabdingbar.

Bei körperlichen Verletzungen muss umgehend eine medizinische Untersuchung eingeleitet werden, um sicherzustellen, dass neben der direkten medizinischen (Notversorgung eine gerichtsverwertbare Dokumentation der Verletzungen

erfolgt.

in Kenntnis gesetzt.

9.5 Meldungen

Besondere Vorkommnisse (bspw. Fehlverhalten oder Straftaten von MA, Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße zu betreuende Kinder, schwere Unfälle, Beschwerde Vorgänge bezüglich. Kindeswohl, etc.), die in erheblichem Maße auf das Wohl der Kinder auswirken, bzw. auswirken könnten oder den Betrieb der Einrichtung gefährden, müssen dem LVR schriftlich gemeldet werden. Ebenso wird das örtliche Jugendamt informiert.

Die Meldung nach Anlage F, bezieht sich auf die Verpflichtung von Leistungserbringern, besondere Vorkommnisse während der Leistungserbringung unverzüglich dem Träger der Eingliederungshilfe zu melden. Die Meldung ist im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Nordrhein- Westfalen festgelegt. Die Meldung nach Anlage F erfolgt durch den Vorstand vorab telefonisch (Mitteilung der relevanten, wichtigsten Fakten) und anschließend in schriftlicher Form.

10 Gewaltschutz innerhalb von Kooperationsvereinbarungen zur Leistungserbringung

Kooperationsvereinbarungen zwischen unserem Träger und den zusammenarbeitenden Kindertageseinrichtungen, aus welchen hervorgeht, dass unsere Kooperationspartner*innen die Leistungen im Sinne der zugrundeliegenden Vereinbarungen bzw. Verträge erbringen.

Dieses beinhaltet, dass die Leistungen unter Beachtung unseres Leitbildes, der Konzeption und des Gewaltschutzkonzeptes erfolgt.

Unser Gewaltschutzkonzept wird bei Vertragsabschluss bereitgestellt, bzw. ausgehändigt.

Da auch das Gewaltschutzkonzept der jeweiligen Kita als oberste Priorität, der Schutz der Kinder, beinhalten wird, ist sichergestellt, dass unsere Kooperationspartner den Gewaltschutz gewährleisten.

Selbstverständlich werden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung, dem Jugendamt gemeldet

Adressen:
Erziehungsberatungstelle Kamp-Lintfort

0281 207 5710

<https://www.kreis-wesel.de/erziehungsberatung>

Frauenberatungsstelle

0 28 42 / 1 39 97

Jugendamt Kamp-Lintfort

0173 5 20 49 37

0162 2 50 50 59

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Tel: 0800 2255530 (kostenfrei und anonym)

Medizinische Kinderschutzhotline, Tel: 0800 19 210 00 Kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe, Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.

9. Fazit

Unser Gewaltschutzkonzept für Kinder mit einer drohenden oder einer vorhandenen Behinderung setzt auf Prävention, individuelle Schutzmaßnahmen und schnelle Umsetzung bei Gewaltvorfällen.

Ein gut ausgebautes und enges Netzwerk zwischen Fachkräften, Eltern und externen Stellen ist entscheidend, um das Wohl der Kinder zu gewährleisten.

Dieses Konzept kann an die spezifischen Bedingungen von Einrichtungen oder Organisationen angepasst werden, um einen effektiven Schutz zu gewährleisten.

Verhaltenskodex für Mitarbeiter der NetzZwerge Michelle Lambrecht, Rheinberg

Name, Vorname _____

- Wir setzen die Kinderrechte um.
- Wir sind Vorbilder und verhalten uns so.
- Wir achten die Privatsphäre der uns anvertrauten Kinder
- Wir behandeln die Kinder wertschätzend und wohlwollend. Bloßstellung und Diskriminierung findet bei uns in keinem Raum statt.
- Wir lassen den Kindern größtmögliche Selbständigkeit in allen Situationen.
- Wir zwingen keine Kinder und akzeptieren ein nein.
- Körperkontakt ergibt sich in vielen Situationen. Körperliche Zuwendung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte. Wir respektieren dabei die Grenzen aller Beteiligten.
- Im Umgang mit Kindern aller Altersstufen zeigen wir professionelles Verhalten, ohne Zärtlichkeiten, wie Küsse und unangemessene Streicheleinheiten, dieses steht nur Eltern zu.

- Wir betreten die Kindertoilette nur bei notwendiger Hilfestellung und Unterstützung.
Wir sprechen die Kinder an, bevor wir in Sichtkontakt treten und holen uns das Einverständnis der Kinder.
- Das Kind entscheidet, von wem es gewickelt wird und von wem nicht.
Wir verwenden keine rassistische oder sexualisierte Sprache.
- Wir achten darauf, dass unsere Kleidung für unsere Aufgaben angemessen ist.
- Geschenke von uns an einzelne Kinder sind verboten.
- Es werden keine Fotos mit privaten Medien (Handy,...) erstellt.
- Wir geben vertrauliche Informationen, die wir im Rahmen unseres Dienstes erfahren, nicht an die von uns betreuten Kinder und Eltern weiter.
- Wir schaffen Transparenz im Team.
- Jedes Teammitglied schafft Kommunikationsstrukturen, die ein offenes, vertrautes Klima und einen konstruktiven Umgang mit Kritik ermöglichen.
- Wir sind offen, es ist erlaubt, alles anzusprechen.
- Wir nehmen keine medikamentöse Versorgung ohne ärztliche Verordnung und Anleitung der Einnahme.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung dieser Regeln:

Datum Name / Unterschrift Mitarbeiter/in